

Sitzungsvorlage

Nummer: 070/2019

Bearbeiter: Herr Neubauer

TOP: 7 ö

Gemeinderat

Sitzung am 22.07.2019

öffentlich

**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
Feststellung Jahresabschluss zum 31.12.2018**

Anlage 1 - Jahresabschluss zum 31.12.2018 - Gesamtdokument - Abwasserbeseitigung

I. Antrag

1. Der Jahresabschluss der Abwasserbeseitigung zum 31. Dezember 2018 wird gemäß § 16 III S. 2 EigBG wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018

1.1. Bilanzsumme:

Die **Bilanzsumme** beläuft sich auf **4.615.676,64 €**

1.1.1 davon entfallen auf der **Aktivseite** auf

- das Anlagevermögen 4.211.374,34 €

- das Umlaufvermögen 404.302,30 €

1.1.2 davon entfallen auf der **Passivseite** auf

- das Eigenkapital 0,00 €

- die empfangenen Ertragszuschüsse 1.310.267,44 €

- die Rückstellungen 348.058,02 €

- die Verbindlichkeiten 2.957.351,17 €

1.2. Der Jahresgewinn beläuft sich auf ---

1.2.1 Summe der Erträge 977.766,33 €

1.2.2 Summe der Aufwendungen 998.270,57 €

2. Verwendung des Jahresgewinns / Behandlung des Jahresverlustes

2.1 bei einem Jahresgewinn ---

a) zur Tilgung des Verlustvortrages ---

b) zur Einstellung der Rücklagen ---

c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde ---

d) auf neue Rechnung vorzutragen ---

2.2 bei einem Jahresverlust	- 20.504,24 €
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	20.504,24 €
b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen	---
c) auf neue Rechnung vorzutragen	---
3. Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 III EigBG für den Haushalt der Gemeinde eingeplante Finanzierungsmittel	---

2. Der Jahresverlust in Höhe von - 20.504,24 € wird gemäß § 16 III S. 2 Nr. 1 EigBG wie folgt verwendet:
- | | |
|---------------------------------|---------------------|
| zu tilgen aus dem Gewinnvortrag | 20.504,24 €. |
|---------------------------------|---------------------|
3. Die Betriebsleitung (Herr Neubauer) wird gemäß § 16 III S. 2 Nr. 3 EigBG für das Wirtschaftsjahr 2018 entlastet.

II. Begründung

Der Jahresabschluss 2018 ist der **achte** Abschluss in Sonderrechnung der Abwasserbeseitigung und wurde entsprechend §§ 7 ff. EigBVO nach den allgemeinen Vorschriften, den Ansatzvorschriften, den Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs sinngemäß erstellt. Der Kernhaushalt wurde zum 01.01.2016 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt. Der Eigenbetrieb wird auch weiterhin nach den eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften und nicht nach dem NKHR (Wahlrecht) geführt. Beim Betriebsergebnis ist grundsätzlich zu unterscheiden nach:

- **handelsrechtlichem** Ergebnis
differenziert nach "Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit" und "Jahresergebnis"
- **gebührenrechtlichem** Ergebnis
 - a. **ohne** Berücksichtigung "Ausgleich von Gebührenüberdeckungen" aus Vorjahren
 - b. **mit** Berücksichtigung "Ausgleich von Gebührenüberdeckungen" aus Vorjahren

Die für den Bemessungszeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 geltende Gebührenkalkulation für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren wurde am 28.11.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 137/2016 ö) vom Gemeinderat beschlossen.

Ein gebührenrechtliches Ergebnis ist damit erst zum Ende des Bemessungszeitraumes zum 31.12.2018 festzustellen. Für die Kalenderjahre 2017 und 2018 wurden einheitliche Gebührensätze festgelegt. **Bei mehrjähriger Gebührenbemessung ist nicht das Ergebnis des einzelnen Jahres, sondern das Ergebnis des gesamten Bemessungszeitraumes ausgleichsfähig bzw. ausgleichspflichtig gegenüber dem Gebührenzahler.** Dies bedeutet, dass die während des Kalkulationszeitraumes der Gebührenaussgleichsrückstellung zugeführten Überdeckungen im letzten Jahr des Bemessungszeitraumes ertragswirksam aufzulösen sind, um das zutreffende gebührenrechtliche Ergebnis des Bemessungszeitraumes in der Gewinn- und Verlustrechnung abzubilden. Unterdeckungen und Überdeckungen, die während des Bemessungszeitraumes entstehen, werden im letzten Jahr des Bemessungszeitraumes miteinander verrechnet, sodass zum Ende des Kalkulationszeitraumes entweder eine saldierte Über- oder Unterdeckung ausgewiesen werden wird.

Nach der Nachkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2018 ergibt sich folgendes Ergebnis:

Nachkalkulation 2018 und Ermittlung des Straßenkostenentwässerungsanteils für 2018

Bezeichnung	Rechnungsergebnis 2018			
	Gesamtsumme	Straßenkostenentwässerungsanteil	Entwässerungseinrichtung	
			Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser
Laufende Kosten	424.731,92 €	31.853,18 €	296.335,25 €	96.543,49 €
kalk. Abschreibungen				
Kanalisation	149.998,57 €	33.863,63 €	67.182,21 €	48.952,72 €
Klärwerk (Werte GWK)	151.125,10 €	16.522,38 €	110.524,08 €	24.078,64 €
abzüglich Auflösungen	-46.953,37 €	-522,75 €	-31.102,32 €	-15.328,30 €
Verzinsung nicht aufgelöste Beiträge (fiktiv)	8.182,41 €	8.182,41 €	0,00 €	0,00 €
Verzinsung (Fremdkapitalzins)				
Kanalisation	96.029,06 €	23.983,26 €	43.582,79 €	28.463,01 €
Klärwerk (Werte GWK)	16.771,40 €	1.758,78 €	12.415,26 €	2.597,35 €
Zwischensummen	799.885,09 €	115.640,90 €	498.937,27 €	185.306,91 €
laufende Erlöse	2.218,99 €	0,00 €	2.218,99 €	0,00 €
Aufwand Abwasser Abgabe (Erstattung für Vorjahre)	8.439,60 €		7.595,64 €	843,96 €
Gebührenaufkommen:	648.901,39 €		483.455,42 €	165.445,97 €
Aufteilung - Verzinsung nicht aufgelöster Beiträge	8.182,41 €		5.081,46 €	3.100,94 €
Ergebnis 2018 ohne Vorjahresausgleich:	-16.501,80 €		-585,77 €	-15.916,04 €

Ermittlung gebührenrechtliches Ergebnis für den Bemessungszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2018				
Ergebnis 2017 - ohne Vorjahresausgleich:	20.504,24 €		19.269,91 €	1.234,33 €
Ergebnis 2018 - ohne Vorjahresausgleich:	-16.501,80 €		-585,77 €	-15.916,04 €
Summe Bemessungszeitraum - ohne Vorjahresausgleich:	4.002,44 €		18.684,14 €	-14.681,71 €
Ausgleich Gebührenüberdeckung Bemessungszeitraum:	164.051,68 €		122.313,22 €	41.738,46 €
Gebührenrechtliches Ergebnis Bemessungszeitraum:	168.054,12 €		140.997,36 €	27.056,75 €

Nachrichtlich - Stand der Gebührenaufgleichsrückstellung zum 01.01.2017:	335.955,58 €
Entnahme - eingeplanter Gebührenaufgleich im Bemessungszeitraum:	-164.051,68 €
Zuführung Ergebnis des Bemessungszeitraumes in Gebührenaufgleichsrückstellung:	168.054,12 €
Stand der Gebührenaufgleichsrückstellung zum 31.12.2018:	339.958,02 €

Bei der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse ist auch zu berücksichtigen, wie sich diese auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser aufteilen, da zwei getrennte Gebührensätze erhoben werden. Jeweils im Rahmen einer Nebenrechnung (Gebührennachkalkulation – diese ist Bestandteil der Anlage 1) wird jährlich ermittelt, wie sich das Betriebsergebnis auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser verteilt.

Im Bemessungszeitraum 2017-2018 wurde insgesamt eine Überdeckung in Höhe von **168.054,12 €** erwirtschaftet. Aufgrund der aktuellen Investitionen ins Kanalnetz und in die Erneuerung der Hausanschlüsse im öffentlichen Bereich und sowie der Inbetriebnahme der 4. Reinigungsstufe im Gemeinschaftsklärwerk Wendlingen werden sich mittelfristig weitere Gebühreanstiege nicht vermeiden lassen. Der auszugleichende Überschuss aus dem Bemessungszeitraum 2017/2018 sorgt dafür, dass der Anstieg moderater und damit verträglicher gestaltet werden kann. Die Gebührenüberdeckung 2017/2018 wird in die Gebührenkalkulation 2021/2022 zur Verrechnung eingestellt werden.

§ 14 II Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg regelt hierzu folgendes:

*Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem **mehrfährigen Zeitraum** berücksichtigt werden, der jedoch **höchstens fünf Jahre** umfassen soll. **Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.***

Ohne Berücksichtigung von Entnahmen aus der Gebührenaussgleichsrückstellung und der Einstellung in die Gebührenaussgleichsrückstellung schloss das Wirtschaftsjahr 2018 mit einem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von **- 16.501,80 €** ab.

Im Jahr 2017 betrug das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit **+ 20.504,24 €**.

Damit ergibt sich nun folgendes Jahresergebnis 2018 (mit Gebührenabrechnung des Bemessungszeitraumes):

Jahresergebnis 2017:	+ 20.504,24 €
<u>Ergebnis der gew. Geschäftstätigkeit 2018:</u>	<u>- 16.501,80 €</u>
= Zwischensumme (Ergebnis 2017/2018 ohne Gebührenaussgleichsrückstellung):	+ 4.002,44 €
Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrückstellung:	+ 164.051,68 €
<u>Zuführung an die Gebührenaussgleichsrückstellung:</u>	<u>- 168.054,12 €</u>
= Jahresergebnis 2018 (-16.501,80 € + 164.051,68 € - 168.054,12 €):	- 20.504,24 €

Der Jahresverlust 2018 von - 20.504,24 € wird verrechnet mit dem Gewinnvortrag aus 2017 von + 20.504,24 €. Der Gebührenaussgleichsrückstellung werden 168.054,12 € (= Gebührenüberdeckung/-überschuss im Bemessungszeitraum 2017-2018) zugeführt.

Ohne Berücksichtigung der Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrückstellung (Verrechnung einer früheren Gebührenüberdeckung) ergibt sich für den Bemessungszeitraum 2017/2018 ein Jahresergebnis von **+ 4.002,44 €**.

Das handelsrechtliche Ergebnis teilt sich wie folgt auf die Kostenträger Schmutz- und Regenwasser auf:

Jahre	Ergebnis ohne Ausgleich	davon	
		Schmutzwasser	Niederschlagswasser
2017:	+ 20.504,24 €	+ 19.269,91 €	+ 1.234,33 €
2018:	- 16.501,80 €	- 585,77 €	- 15.916,04 €
Summe:	4.002,44 €	18.684,14 €	- 14.681,71 €

Allerdings ist gebührenrechtlich ein Ausgleich mit **164.051,68 €** mit dem Gebührenzahler vorzunehmen. Dieser Betrag wurde gebührenrechtlich ausgeglichen. Dadurch ergibt sich folgendes gebührenrechtliches Ergebnis zum 31.12.2018:

Jahre:	Ausgleich nach Gebührekalkulation	Ergebnis mit Ausgleich	davon	
			Schmutzwasser	Niederschlagswasser
2017:	164.051,68 €	+ 168.504,12 €	140.997,36 €	27.056,75 €
2018:				
Summe:	164.051,68 €	168.504,12 €	140.997,36 €	27.056,75 €

Gebührenrechtlich wurde im Bemessungszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2018 damit ein Überschuss von **168.504,12 €** erzielt, welcher innerhalb von 5 Jahren wieder mit dem Gebührenzahler zu verrechnen ist.

Die Gebührenaussgleichsrückstellung wies zum Beginn des Bemessungszeitraums 01.01.2017 eine Verbindlichkeit von **335.955,58 €** aus (= Ausgleichsverpflichtung gegenüber dem Gebührenzahler; ohne Verrechnung des eingestellten Gebührenaussgleiches 2017-2018). Nach Abrechnung des gebührenrechtlichen Ergebnisses aus dem Bemessungszeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 erhöht sich der Stand der Gebührenaussgleichsrückstellung auf **339.958,02 €**. Dieser Betrag ist gegenüber dem Gebührenzahler noch ausgleichspflichtig. Für den Bemessungszeitraum 01.01.2019 bis zum 31.12.2020 wurde eine weitere Entnahme (= Gebührenaussgleich) mit **171.903,92 €** bereits eingeplant. Dieser Betrag wird gebührenrechtlich, unabhängig von den Betriebsergebnissen, ausgeglichen.

Nachstehend ist nochmals die Entwicklung der Gebührenaussgleichsrückstellung dargestellt:

Stand zum 01.01.2017:	335.955,58 €
- Entnahme gemäß Gebührenkalkulation 2017-2018:	- 164.051,68 €
+ Zuführung Gebührenüberschuss 2017-2018:	168.054,12 €
= Stand – Gebührenaussgleichsrückstellung zum 31.12.2018:	339.958,02 €

Das positive Ergebnis für den Bemessungszeitraum 2017/2018 ist vor allem dadurch bedingt, da erfreulicherweise die Umlage an den Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen um 96.019,36 € geringer ausgefallen ist, als geplant wurde.

Die veranlagte Schmutzwassermenge betrug 2018 266.312 m³; als Vergleich – in 2017 waren es 266.900 m³. Zur Niederschlagswassergebühr wurden rd. 533.700 m² an versiegelter und befestigter Fläche herangezogen.

Im Einzelnen wird auf den als **Anlage 1** beigefügten Jahresabschluss zum 31.12.2018, insbesondere auf den detaillierten Lagebericht, verwiesen.

III. Kosten / Finanzierung

Die Aufwendungen für den Steuerberater (KOBERA) betragen ca. 3.000 € (Abrechnung liegt noch nicht vor).

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	22.07.2019	TOP 7 ö	070/2019 ö